

5/2.2 Operative Einzelleistungen

BEMA-GOÄ-Nr.: 2006 (Ä2006)	Punkt- zahl	Punkt- wert	€ = Punktzahl x BEMA- Punktwert
Behandlung einer Wunde, die nicht primär heilt oder Entzündungserscheinungen oder Eiterungen aufweist – auch Abtragung von Nekrosen an einer Wunde	7	1,2	8,40

Allgemeine Bestimmungen:

Zur Erbringung der in Abschnitt L aufgeführten typischen operativen Leistungen sind in der Regel mehrere operative Einzelschritte erforderlich. Sind diese Einzelschritte methodisch notwendige Bestandteile der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zielleistung, so können sie nicht gesondert berechnet werden.

Leistungsbeschreibung

Die BEMA-GOÄ-Nr. 2006 ist abrechenbar für die Behandlung einer Wunde, die schlecht heilt, z. B. bei Ausbleiben primärer Heilung, bei Entzündung oder Eiterung.

Notwendige Anästhesien sind zu Lasten der GKV abrechenbar, z. B. mit den BEMA-Nrn. 40 (I/Infiltrationsanästhesie), 41a (L1/Leitungsanästhesie intraoral) und/oder 41b (L2/Leitungsanästhesie extraoral).



Beispiel

Heilt eine Wunde nicht primär, weist sie Entzündungserscheinungen oder Eiterungen auf, kann die Behandlung dieser Wunde gemäß der BEMA-Nr. 2006 abgerechnet werden. Auch das Abtragen von Nekrosen an einer Wunde wird von der Leistungsbeschreibung umfasst.

Kein Steigerungsfaktor ansetzbar

Bewertung

Die Anwendung eines Steigerungsfaktors ist bei der Berechnung von BEMA-GOÄ-Leistungen nicht möglich. Zur Ermittlung der Bewertungszahl ist für 9 GOÄ-Punkte 1 BEMA-Punkt anzusetzen.

In Bezug auf die Ä2006, die innerhalb der GOÄ mit 63 Punkten bewertet ist, bedeutet dies:

➔ $63 / 9 = 7$ BEMA-Punkte

Die so entstehende Bewertung entspricht in der Honorierung stets etwa dem 2,3-fachen Satz der GOÄ-Leistung.

Abrechnung

Eine kassenzahnärztlich indizierte Behandlung einer Wunde, die nicht primär heilt oder Entzündungserscheinungen oder Eiterungen aufweist wird über die entsprechende BEMA-GOÄ-Nr. 2006 in der Karteikarte des Patienten eingetragen und zur Abrechnung im Rahmen der Quartalsabrechnung per elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern an die zuständige KZV übermittelt.

Nicht berechenbar

- Für die Nachbehandlung nach einem chirurgischen Eingriff; hierfür steht die BEMA-Nr. 38 zur Verfügung.
- Für die chirurgische Wundrevision; hierfür steht die BEMA-Nr. 46 zur Verfügung.
- neben den BEMA-GOÄ-Nrn. 2000 bis 2005 für dieselbe Wunde